

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktion DIE LINKE

zu der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses
- Drucksache 7/1315 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/900 -

**Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2018/2019 und eines Verbundquotenfest-
legungsgesetzes 2018/2019**

und der Unterrichtung durch die Landesregierung
- Drucksache 7/898 -

Mittelfristige Finanzplanung 2017 bis 2022 des Landes
Mecklenburg-Vorpommern einschließlich Investitionsplanung

**hier: Einzelplan 15 - Geschäftsbereich des Ministeriums für Energie, Infra-
struktur und Digitalisierung**

Der Landtag möge beschließen:

Für den Einzelplan 15	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung
Kapitel 1504	Wohnungswesen, Wohnraumförderung und Städtebau
MG 08	Landesprogramm Städtebau

wird ein neuer Titel eingeführt.

In den neuen Titel „Zuschüsse zur Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen im ländlichen Raum“ werden 2018 und 2019 Mittel in Höhe von jeweils 2.000,0 TEUR eingestellt.

Die Deckung erfolgt aus:

Einzelplan 11	Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1111	Sonstige allgemeine Einnahmen und Ausgaben
Titel 351.01	Entnahme aus der Ausgleichsrücklage

Der Ansatz wird im Haushaltsjahr 2018 um 2.000,0 TEUR auf 7.209,1 TEUR und für das Haushaltsjahr 2019 um 2.000,0 TEUR auf 7.224,5 TEUR erhöht.

In der Mittelfristigen Finanzplanung sind für dieses Programm ab 2020 jeweils 2.500,0 TEUR jährlich vorzusehen.

Simone Oldenburg und Fraktion

Begründung:

Das Land stellt ab 2018 im Rahmen des neu aufgelegten landeseigenen Programms Mittel zur Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen zur Verfügung. Mit dem Programm sollen insbesondere städtebaulich besonders bedeutsame Maßnahmen im ländlichen Raum unterstützt werden. Des Weiteren dient es dazu, städtebauliche Missstände dort zu beseitigen bzw. dort ergänzend einzugreifen, wo die vereinbarten Bund-Länder-Programme bzw. das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommerns nicht oder nicht hinreichend eine Förderung von städtischen Infrastrukturelementen erlauben. Die Programmmittel können auch zur Kofinanzierung von Maßnahmen aus dem ELER genutzt werden. In den Haushalten 2018 und 2019 sind Barmittel von jeweils 2.000,0 TEUR zu veranschlagen.

Das derzeitige Programm mit gleicher Ausrichtung wird in den Jahren 2018 und 2019 nur noch mit jeweils 500,0 TEUR abgewickelt und läuft aus. Es besteht die Notwendigkeit einer Verstetigung und Weiterführung, deshalb werden in der Mittelfristigen Finanzplanung jährlich 2.500,0 TEUR dafür vorgesehen. Ein erleichterter Zugang zur Förderung wird durch einen gegenüber den Bund-Länder-Programmen herabgesetzten kommunalen Beteiligungsanteil der Kommunen gesichert.

Weil ein hoher zweistelliger Millionenbetrag seit Jahren über vorzeitige Tilgung von Darlehensförderung aus der Landeswohnraumförderung der Programmjahre bis 2006 in den allgemeinen Haushalt abfließt, ist eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage legitim und angemessen.